Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **57 (1974)**

Heft 3

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Anderen katholischen Theologieprofessoren wirft Mynarek Plagiate und andere Unkorrektheiten in ihren wissenschaftlichen Arbeiten vor. Er selbst, der in seinem Buch all die zitierten Fälle namentlich aufführt, erklärt, dass er selbst in den 19 Jahren zwischen seiner Priesterweihe und seinem im November 1973 erfolgten Kirchenaustritt keinerlei erotische Erlebnisse gehabt habe, was ihm nachträglich selbst kaum glaublich vorkomme. Als Fazit all seiner Darlegungen stellt er fest: Das Zölibatsgebot der Kirche erlaubt dem Priester praktisch alles, einschliesslich der Verlobung mit einer Frau. Nur heiraten darf er sie nicht. Mynarek hat übrigens mit freigeistigen Kreisen Deutschlands Fühlung aufgenommen und bereits in mehreren Städten öffentlich über die Gründe seines Kirchenaustritts gesprochen.

Walter Gyssling

Eine berechtigte Forderung

Durch den Zürcher «Tages-Anzeiger» vom 7. Februar 1974 erfahren wir von einer Forderung seitens der Halbmonatsschrift «Der Protestant», dergemäss der katholische Bundesrat Hürlimann die ersten Schritte tätigen solle, um das «Aergernis» der katholischen öffentlichen Schulen in den Kantonen Freiburg und Wallis zu beseitigen; und dies quasi als Gegenleistung zur Aktivität seines protestantischen Vorgängers Tschudi, welcher alles darangesetzt hat, das für die Katholiken diskriminierende Jesuiten- und Klosterverbot zu eliminieren: «Mag sein, dass Herr Bundesrat Hürlimann etwas Tapferes tun muss gegen viele seiner eigenen Glaubensgenossen, wie es Bundesrat Tschudi nicht anders ergangen ist», meint «Der Protestant» und erinnert daran, dass bei der Ausmerzung der Ausnahmeartikel im reformierten Lager darauf hingewiesen wurde, auch die übrigen konfessionellen Ungereimtheiten müssten nun in Ordnung gebracht werden. Dazu gehöre vor allem das Aergernis der katholischen öffentlichen Schulen in den Kantonen Freiburg und Wallis. Weil in diesen Gegenden die von der Bundesverfassung verlangte konfessionelle Neutralität der Volksschulen noch nicht verwirklicht ist, sehen sich reformierte Kinder genötigt, konfessionell geprägte katholische Schulen zu besuchen.

Wir Freidenker können diese berechtigte Forderung nur unterstützen. Es liegt nun an den Katholiken, ihren protestantischen Mitchristen gegenüber Toleranz zu zeigen und den Geist der Oekumene nicht nur mit schönen Worten, sondern auch mit Taten zu beweisen.

Was das Wallis anbelangt, so herrschen dort noch einige unhaltbare Zustände. Wie die in Genf erscheinende protestantische Wochenschrift «La Vie Protestante» vom 25. Januar 1974 zu berichten weiss, enthält die Walliser Kantonsverfassung (vorderhand noch) folgenden Satz: «Der Katholizismus ist Staatsreligion.» Es muss jedoch eingeräumt werden, dass der Walliser Grosse Rat 1973 beschlossen hat, die Revision dieses Artikels zur Abstimmung zu bringen, nämlich in dem Sinne, dass künftighin auch die protestantische Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechtes anerkannt wird. Dieser Vorstoss ist auf keine heftige Oppositition gestossen. «La Vie Protestante» freut sich über diese Haltung seitens der Behörden dieses «schwarzen» Kantons, macht aber zugleich darauf aufmerksam, dass der Kanton zu 95,6 Prozent katholisch ist, was zu einigen Problemen für die protestantische Minderheit führt. Das erwähnte Blatt meint in dieser Beziehung: «Das Wallis ist katholisch und will es bleiben, was sein absolutes Recht ist. Aber dies stellt uns vor schwierige Fragen. Nicht in der Fabrik (die Lohntüte hat keinen Weihrauchgeruch), sondern im privaten Leben: Die Kinder kommen nach Hause und rezitieren das ‚Ave Maria'... In Renens, Yverdon, Lausanne, Zürich und Bern ging man nicht oft in die Kirche, aber hier kann man nicht zum Gottesdienst gehen. Was die Kirche und die Schule anbelangt, mussten sich die Protestanten selbst organisieren. Das ‚Komitee für die religiöse Hilfe zugunsten der Protestanten in der Diaspora' ist seit 100 Jahren am Werk. Seit 1962 sind die Schulen der ‚Evangelisch reformierten Kirche des Wallis' durch den Staat, welcher die Saläre deren Lehrkräfte bezahlt, anerkannt. Aber das erwähnte Komitee muss selber fast ausschliesslich für die Besoldung der Pfarrer und Kirchenbeamten aufkommen.»

Dass sich eine religiöse Minderheit für ihre Rechte einsetzt, geht an und für sich in Ordnung, denn laut Bundesverfassung steht jedem Bürger Glaubens- und Gewissensfreiheit zu. Was uns aber weniger gefällt, ist die zunehmende Verklerikalisierung des Schulwesens. Im Wallis wird eine Art religiöse Apartheidspolitik betrieben, mit der wir Freidenker nicht einverstanden sein können. Die ideale Lösung des Schulproblems besteht nicht in der Anerkennung und Subventio-

Sammelt Unterschriften für die Volksinitiative zur völligen Trennung von Staat und Kirche!

Sendet die vollen Bögen an 3001 Bern, Postfach 1464